

**Verordnung**  
der **Bundespolizeidirektion Wien** vom  
31. Jänner 1983, betreffend das Anschlag-  
gen von Druckwerken an öffentlichen  
Orten

§ 1

(1) Auf Grund des § 48 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, daß das Anschlaggen (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Z. 4 leg. cit.) an öffentlichen Orten im Gebiet der Stadt Wien nur

- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlaggen von Druckwerken bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen,

erfolgen darf.

(2) Das Anschlaggen (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telephonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlaggen von Druckwerken an offensichtlich hiezu bestimmten Flächen handelt.

(3) Das Anschlaggen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1950), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien vom 4. Jänner 1982, betreffend das Anschlaggen von Druckwerken an öffentlichen Orten, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 8. Jänner 1982, aufgehoben.